



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds/ des Landes Niederösterreich für Beteiligungen im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodelles

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	FÖRDERINTENSITÄT	2
6	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	2
6.1	Allgemeine Bestimmungen	2
6.2	Förderung von Investitionen	3
6.3	Beteiligungen zur Unternehmensfinanzierung	3
7	FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN	3
7.1	Allgemeine Bestimmungen	3
7.2	Sonderbestimmungen für Beteiligungen für Investitionen	4
7.3	Inanspruchnahme der Haftung	5
7.4	Konditionen der Förderung	6
8	RECHTSGRUNDLAGEN	6
9	ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN	6



1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds)/ des Landes Niederösterreich gelten für Förderungen im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells, die über die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (im Folgenden: NÖBEG) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.03.2015 bis 31.12.2020.

2 Ziele der Förderung

- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise der Tourismusstrategie des Landes Niederösterreich stehen.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen, die in Niederösterreich ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen.
- 6) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Projekten im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

4 Gegenstand der Förderung

- 7) Die NÖBEG stellt gefördertes Beteiligungskapital für Investitionen sowie Unternehmensfinanzierungen für Gründungen, Wachstum und Übernahmen zur Verfügung.

5 Förderintensität

- 8) Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.

6 Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Allgemeine Bestimmungen

- 9) Die NÖBEG stellt im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells Unternehmen (in der Folge kurz „Beteiligungsnehmer“ genannt) mit günstigen Ertragsaussichten gefördertes Beteiligungskapital zur Verfügung. Sie wird dabei auf Risiko Dritter tätig, wobei die Refinanzierung der Beteiligung durch die Bank des Beteiligungsnehmers erfolgt.



- 10) Die Finanzierung erfolgt in Form einer echten stillen Beteiligung nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches über die stille Gesellschaft und den Bedingungen des Beteiligungsvertrages.
- 11) Die Laufzeit der Beteiligung beträgt maximal 15 Jahre.
- 12) Das Land Niederösterreich/ der Fonds übernimmt eine Haftung für 80 % des Kreditbetrages sowie für 100 % der betreffenden Refinanzierungszinsen und Kosten.
- 13) Das Land Niederösterreich/ der Fonds übernimmt für Investitionsfinanzierungen ergänzend einen Teil der anfallenden Refinanzierungszinsen und Kosten.
- 14) Die NÖBEG darf keine Beteiligung eingehen, bei der sie eine unbeschränkte persönliche Haftung trifft, oder bei der sie verpflichtet wird, als persönlich haftende Gesellschafterin aufzutreten.

6.2 Förderung von Investitionen

- 15) Die Förderung von Investitionsprojekten erfolgt durch die Übernahme einer Beteiligung mit einem Nominale von € 100.000 bis € 1,5 Millionen.
- 16) Die Förderung erfolgt durch die Übernahme einer Beteiligung bis zu 50% der förderbaren Kosten bei gewerblichen Unternehmen und bis zu 30% der förderbaren Kosten bei Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- 17) Bei Unterschreitung der bewilligten Kosten kann die Beteiligung bis zu 60% der abgerechneten Kosten betragen, wenn die beihilfenrechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

6.3 Beteiligungen zur Unternehmensfinanzierung

- 18) Die Förderung von Projekten im Zusammenhang mit Gründungen, Wachstum und Übernahmen erfolgt durch die Übernahme einer Beteiligung mit einem Nominale bis zu € 1,5 Millionen.

7 Förderungsbestimmungen

7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 19) Die NÖBEG hat den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, die NÖBEG über die laufende Entwicklung des Beteiligungsnehmers informiert zu halten. Im Beteiligungsvertrag sind daher unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles die Informations- und Kontrollrechte der NÖBEG sowie die Zusicherungen des Beteiligungsnehmers gegenüber der NÖBEG individuell zu regeln. Aus der Ausübung dieser Rechte trifft die NÖBEG keine Haftung gegenüber dem Beteiligungsnehmer oder Dritten.
- 20) Entsprechend der Refinanzierung und Besicherung der Beteiligung durch Dritte ist die NÖBEG zur Weitergabe der ihr zur Verfügung gestellten Information an risikotragende Dritte berechtigt und verpflichtet.
- 21) Die Beendigung der Beteiligung wird im Beteiligungsvertrag festgelegt, wobei die höchstzulässige Vertragslaufzeit zu berücksichtigen ist.
- 22) Der Beteiligungsnehmer und die NÖBEG können im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die Beteiligung vorzeitig kündigen.
- 23) Bis zur Beendigung des Beteiligungsverhältnisses hat der Beteiligungsnehmer das erhaltene Beteiligungskapital in Entsprechung der vertraglichen Bestimmungen rückzuführen sowie sämtliche vertraglich vereinbarten Kosten der Beteiligung zu begleichen.



7.2 Sonderbestimmungen für Beteiligungen für Investitionen

7.2.1 Förderbare Kosten

- 24) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition aufrecht erhalten bleiben.
- 25) Über Leasing finanzierte Kosten sind nur dann förderbar, wenn die Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.
- 26) Bei großen Unternehmen werden die Kosten immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderfähigen Kosten berücksichtigt.
- 27) Die Projektkosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Projektkosten zumindest 50% der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50% der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 28) Für Förderungen, deren Förderintensität bei mittleren Unternehmen 10% beziehungsweise bei kleinen Unternehmen 20% überschreitet, sowie für Förderungen für Großunternehmen gelten gesonderte Bestimmungen:

Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

Der Fördernehmer muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25% der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

Unternehmen im Transportsektor sind von diesen Förderungen ausgeschlossen.

- 29) Für die Vergabe von Beteiligungen unter dem Titel der De-Minimis-Verordnung gelten die RN 24, 27 und 28 nicht.

7.2.2 Nicht-förderbare Kosten

- 30) Als nicht-förderbare Kosten gelten:
 - Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
 - Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
 - Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag des Fördernehmers
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
 - Offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe



- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Reparaturkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Eigenleistungen
- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

7.3 Inanspruchnahme der Haftung

- 31) Die NÖBEG ist berechtigt, die Haftung in Anspruch zu nehmen, wenn der Beteiligungsnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag nicht fristgerecht nachgekommen ist und die NÖBEG gegenüber dem Land Niederösterreich / dem Fonds erklärt, dass
- die vom Beteiligungsnehmer an die NÖBEG getätigten Zahlungen nicht ausreichen, um die Zinsen des Refinanzierungskredites fristgerecht zu bedienen oder
 - alle zur Einbringlichkeit der ausstehenden Forderungen erforderlichen Maßnahmen von der NÖBEG gesetzt wurden.
- 32) Die Haftung kann von der NÖBEG jedenfalls in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit keine entsprechende Deckung einer Verbindlichkeit erfolgt. Infolge der vorgesehenen Jahresfrist entfällt die Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringlichkeit hinsichtlich der Ansprüche für den verhafteten Forderungsteil zu setzen.
- Vor Ablauf der Jahresfrist kann die Haftung von der NÖBEG jederzeit in Anspruch genommen werden, wenn über den Beteiligungsnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde oder exekutive Maßnahmen aussichtslos sind.
- Die bis zur Inanspruchnahme der Haftung aufgelaufenen Zwischenzinsen sind durch die Haftung zur Gänze gedeckt.
- 33) Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat die NÖBEG die ordnungsgemäße Anmeldung der Forderungen aus der Beteiligung vorzunehmen.
- 34) Werden Ansprüche aus der Haftung gegenüber dem Land Niederösterreich/ dem Fonds geltend gemacht, ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
- 35) Nach Zahlung durch das Land Niederösterreich/ den Fonds sind Forderungen und noch vorhandene Sicherheiten für das Land Niederösterreich/ den Fonds von der NÖBEG treuhändig sorgfältig zu gestionieren und zu verwerten. Es besteht jedoch Anspruch auf anteiligen Ersatz der notwendigen angemessenen Auslagen an Dritte. Erlöse aus Verwertungen oder Rückzahlungen sind abzüglich der anerkannten Auslagen gemäß Haftungsquote weiterzuleiten.



7.4 Konditionen der Förderung

- 36) An die NÖBEG sind folgende Entgelte zu entrichten:
- Als Festvergütung gelangt der auf Achtel-Prozentpunkte aufgerundete 3-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,5 % zur Verrechnung mit quartalsweiser Anpassung (Unternehmensfinanzierung) bzw. mit Fixierung auf die Beteiligungslaufzeit (Investitionsfinanzierung).
- Für Beteiligungen, welche zum Zweck einer Investitionsfinanzierung eingegangen werden, reduziert sich die Festvergütung folgendermaßen:
- o im Regionalfördergebiet um max. 4%
 - o außerhalb des Regionalfördergebietes um max. 2%
- Eine gewinnabhängige Zusatzvergütung im Verhältnis zum aushaftenden Beteiligungskapital kann vereinbart werden, die bei entsprechender Ertragssituation wirksam wird.
 - Eine einmalige Bearbeitungsgebühr ist zu entrichten. Kommt eine Beteiligung nicht zustande, obwohl eine Bearbeitung durch die NÖBEG erfolgt ist, kann die Bearbeitungsgebühr entsprechend dem Umfang der angefallenen Kosten ermäßigt werden. Allfällig mit der Bearbeitung verbundene und dem Beteiligungsantrag direkt zurechenbare Kosten (übliche Reisekosten und Barauslagen) sind vom Beteiligungswerber in jedem Fall gesondert zu ersetzen.
 - Für die laufende Erfüllung der Begleitfunktionen kann die NÖBEG nach Maßgabe der Bestimmungen des Beteiligungsvertrages ein Betreuungsentgelt einheben.
 - Die NÖBEG kann eine Risikoprovision nach Risiko des jeweils aushaftenden Beteiligungsnominales einheben.
 - Die NÖBEG kann für den Eintritt bestimmter Umstände zusätzliche Prämien im Vertrag vereinbaren. Dies betrifft im Besonderen die vorzeitige Rückführung des Beteiligungskapitals oder das Über- bzw. Unterschreiten vertraglich festgelegter Kennzahlen. Ein eventuell gewährter gewinnanteilsverrechnungsfreier Zeitraum ist auszugleichen.

8 Rechtsgrundlagen

- 37) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind spezielle Bestimmungen zu beachten.
- 38) Für regionale Investitionsbeihilfen gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 14 AGVO.
- 39) Für Investitionsbeihilfen für KMU gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 17 AGVO.
- 40) Für Beihilfen im Rahmen der De-Minimis-Verordnung gelten insbesondere die Bestimmungen der genannten Verordnung.

9 Antragstellung und Verfahren

- 41) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde. Der Förderantrag hat zu enthalten:
- Name und Größe des Unternehmens
 - Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens
 - Standort des Vorhabens
 - Beihilfefähigen Kosten
 - Beihilfebetrug



- 42) Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen, die durch die NÖBEG definierten Unterlagen sind beizubringen. Bereit gestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Werden die Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung vorgelegt, ist die NÖBEG berechtigt, den Förderantrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.
- 43) Die AntragstellerInnen müssen den Nachweis erbringen, dass sie über die erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Grundstückswidmung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.
- 44) Mit der Antragstellung haben die AntragstellerInnen die Allgemeinen sowie die Speziellen Richtlinien zu akzeptieren.
- 45) Die AntragstellerInnen haben der NÖBEG alle wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderantrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 46) Nach Genehmigung des Förderantrages durch das Land Niederösterreich/ den Fonds sowie Vorliegen des Angebotes der Bank auf Übernahme des Refinanzierungskredites wird der Beteiligungsvertrag zwischen den AntragstellerInnen und der NÖBEG abgeschlossen. Im Falle einer Ablehnung werden die AntragstellerInnen von der NÖBEG informiert.
- 47) Über die Beteiligungsübernahme bedarf der positiv empfehlenden Stellungnahme des Bewilligungsbeirates der NÖBEG.
- 48) Die Zuzählung der Beteiligungsmittel beziehungsweise von Teilbeträgen erfolgt bei Investitionsprojekten nach Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises bzw. auf Basis des Nachweises der Mittelverwendung sowie bei Projekten im Bereich der Unternehmensfinanzierung nach Abschluss sämtlicher Verträge und nach Erfüllung allfällig darin definierter Zuzählungsvoraussetzungen.